

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1969

Nummer 29

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	18. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Brilon . . . . .	284
2020	18. 6. 1969	Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Olpe . . . . .	286
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	296

**Gesetz  
zur Neugliederung von Gemeinden  
des Landkreises Brilon**

**Vom 18. Juni 1969**

§ 1

(1) Die Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen (Amt Medebach) werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Medebach und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Medebach wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Medebach.

§ 2

Die Gemeinden Bigge und Olsberg (Amt Bigge) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Bigge-Olsberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 3

**Anlage 1 a** (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen vom 18. Dezember 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Vertrag auf die Gemeinde Düdinghausen keine Anwendung findet. Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Brilon vom 13. Januar 1969 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Düdinghausen (Amt Medebach) mit den Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen zu einer neuen Stadt Medebach werden bestätigt.

**Anlage 1 b** (2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bigge und Olsberg vom 9. Januar 1969 wird bestätigt.

(3) Die Bestätigung der Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen wird mit der weiteren Maßgabe erteilt, daß die Verpflichtung, beschlossene und begonnene Maßnahmen durchzuführen, nur gilt, wenn diese haushaltsrechtlich gesichert sind.

§ 4

Die Stadt Medebach wird dem Amtsgericht Medebach, die Stadt Bigge-Olsberg dem Amtsgericht Bigge zugeordnet.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1969

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister  
Weyer

Der Justizminister  
Dr. Dr. Neuberger

**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130 / SGV. NW. 2020), wird folgender

**Gebietsänderungsvertrag**

geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, \*) Küstelberg, Stadt Medebach, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen schließen sich zu einer neuen amtsfreien Gemeinde Stadt Medebach zusammen.

Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Amtes Medebach und der zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 2

Übernahme der Dienstkräfte

Die Übernahme der Beamten des aufgelösten Amtes Medebach regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Medebach und der zusammengeschlossenen Gemeinden sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

§ 3

Auflösung von Zweckverbänden

Der Verband zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbulln zwecks Hebung der Rindviehzucht (Bullenhaltungszweckverband) wird aufgelöst. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes.

§ 4

Übergangsregelung für die Realsteuerhebesätze  
und die Wassergeldsätze

Die Realsteuerhebesätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt haben, gelten für das laufende und vier weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort.

Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in den früheren Gemeinden die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

Die Wassergeldsätze der früheren Gemeinden bleiben auf die Dauer von fünf Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

§ 5

Ortsrecht

Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Medebach — soweit dieses nicht gegenstandslos wird — bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Zusammenschluß, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Bereich der zusammengeschlossenen Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vor-

\*) s. a. § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

handen sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde in Kraft.

### § 6

#### Wassergewinnungs- und Verteileranlage

Die Wassergewinnungs- und Verteileranlagen der zusammengeschlossenen Gemeinden sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebs der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

### § 7

#### Sicherung des Bürgerrechts

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den zusammengeschlossenen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

### § 8

#### Ortsteile, Ortsvorsteher, Ortschaftsräte

Die bisherigen Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, \*) Küstelberg, Oberschledorn, Medelon, Referinghausen und Titmaringhausen werden Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Medebach. Sie führen neben dem Namen der neuen Gemeinde ihren bisherigen Gemeindepnamen als Namen des Ortsteiles weiter. Die Bezeichnung Wissinghausen als Teil der bisherigen Gemeinde Deifeld und Roninghausen als Teil der bisherigen Gemeinde Berge bleiben erhalten.

Ebenso bleiben die Bezeichnungen Glindfeld und Kallenscheid (Ortsteile der Stadt Medebach) erhalten.

Die aus den früheren Gemeinden Berge, Deifeld, Dreislar, Düdinghausen, \*) Küstelberg, Oberschledorn, Medelon, Referinghausen und Titmaringhausen gebildeten Ortsteile der neuen Gemeinde Stadt Medebach erhalten innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß für die Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode je einen Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschuß.

Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

Sie bestimmt ferner, ob Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschüsse eingesetzt werden. Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 45 GO NW.

### § 9

#### Förderung der Ortsteile

Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretungen festgestellte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen. \*\*)

Medebach, den 18. Dezember 1968

\*) s. a. § 3 Abs. 1 des Gesetzes.

\*\*) s. a. § 3 Abs. 3 des Gesetzes.

### Anlage 1 b

#### Bestimmungen

**des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Brilon über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der amtsangehörigen Gemeinde Düdinghausen, Amt Medebach, mit den Gemeinden Stadt Medebach, Berge, Deifeld, Dreislar, Küstelberg, Medelon, Oberschledorn, Referinghausen und Titmaringhausen (sämtlich Amt Medebach) zu einer neuen Gemeinde Stadt Medebach**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober

1952 (GS. NW. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GV. NW. S. 130), wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Düdinghausen.
2. Die Mitgliedschaft der Gemeinde Düdinghausen in dem Verband zur Beschaffung und Unterhaltung von Zuchtbullen zwecks Hebung der Rindviehzucht (Bullenhaltungszweckverband) erlischt mit der Auflösung des Verbandes. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist Rechtsnachfolgerin des Verbandes.

3. Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Düdinghausen für das Rechnungsjahr 1967 festgesetzt hat, gelten für das laufende und vier weitere Jahre nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes unverändert fort. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze auf Grund veränderten Finanzbedarfs nicht aus, jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

Solange in der früheren Gemeinde Düdinghausen die alten Realsteuerhebesätze weitergelten, darf dort die Lohnsummensteuer nicht eingeführt werden.

Die Wassergeldsätze der früheren Gemeinde Düdinghausen bleiben auf die Dauer von fünf Jahren unverändert, soweit sie kostendeckend sind.

4. Das in der früheren Gemeinde Düdinghausen geltende Ortsrecht und das Recht des Amtes Medebach bleiben in bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, in Kraft. § 40 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.

Soweit im Bereich der früheren Gemeinde Düdinghausen rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde in Kraft.

5. Die Wassergewinnungs- und -verteileranlagen der früheren Gemeinde Düdinghausen sind als örtliche Anlagen eines Eigenbetriebes der neuen Gemeinde weiter zu unterhalten und zu betreiben, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist.

6. Der Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der früheren Gemeinde Düdinghausen gilt als Wohnsitz bzw. Aufenthalt in der neuen Gemeinde Stadt Medebach.

7. Die bisherige Gemeinde Düdinghausen führt als Ortsteil der neuen Gemeinde Stadt Medebach neben deren Namen ihren bisherigen Namen als Namen des Ortsteiles fort. Die frühere Gemeinde Düdinghausen erhält innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß für die Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode einen Ortsvorsteher oder Ortschaftsausschuß. Die weiteren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Sie bestimmt ferner, ob ein Ortsvorsteher oder ein Ortschaftsausschuß eingesetzt wird. Der Ortsvorsteher erhält ggf. eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

8. Die neue Gemeinde Stadt Medebach ist verpflichtet, den Ortsteil Düdinghausen so zu fördern, daß sein Gebiet in der Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die durch Beschlüsse der bisherigen Gemeindevertretung aufgezeigten Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiterzuverfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen führen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung beschlossener und bereits begonnener Maßnahmen. \*)

Brilon, den 13. Januar 1969

Der Oberkreisdirektor  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

\*) s. a. § 3 Abs. 3 des Gesetzes.



























